Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Duisburg (Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung) vom 12. Dezember 1990[1]

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.11.1990 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. 1996, S. 124)

und

§§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV. NW. 1991, S. 214).

§ 1[2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12]
Gebührentatbestand

(1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif aufgeführten Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten (Verwaltungsleistungen) der Stadt Duisburg werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung. Eine Gebührenerhebung aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

(2) Die Leistung muss von der*m Beteiligten beantragt worden sein oder ihn unmittelbar begünstigen.

§ 2[12]
Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen gleichzeitig vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

(3) Sofern der Gebührentarif einen Mindest- oder Höchstsatz vorsieht, ist die Gebühr nach den besonderen Umständen, insbesondere nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache, dem Zeit- und Verwaltungsaufwand und danach zu bemessen, welche wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung die Leistung für die/den Gebührenschuldner*in hat.

(4) Soweit Leistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um die jeweils zu entrichtende Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird neben den zu entrichtenden Gebühren gesondert ausgewiesen und ist Teil der Gebühr.

§ 3[12]
Gebührenschuldner*in

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede*r Gebührenschuldner*in, soweit die Amtshandlung sie/ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenschuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 4[12]
Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes.

(2) Die Gebühr wird regelmäßig formlos festgesetzt. Auf Antrag der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners wird diesem in Textform mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Gebührenbescheid erteilt.

(3) Die Gebühr wird mit der in Textform verfassten Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an die/den Gebührenschuldner*in fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird. Die Gebühr wird bar, unbar oder in Gebührenmarken entrichtet.

(4) Die Gebühr kann in geeigneten Fällen durch Postnachnahme eingezogen werden; die Kosten der Einziehung trägt die/der Gebührenschuldner*in.

§ 5[12]
Sachliche Gebührenfreiheit und Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind außer den im KAG NRW und in anderen Rechtsvorschriften geregelten Fällen:

1. Mündliche Auskünfte;

2. Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge, der Unterhaltssicherung und der Ausbildungsförderung sowie Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten, die das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte betreffen oder die der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes dienen;

3. Leistungen, die im Rahmen wissenschaftlicher Forschungen oder zu Studienzwecken erbracht werden;

4. Leistungen, die die Stadt Duisburg gegenüber ihren Beamten, Angestellten, Arbeitern, Versorgungsempfängern oder deren Hinterbliebenen in Angelegenheiten vornimmt, die sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen;

5. Beglaubigungen von Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die der Beschaffung von Arbeits- oder Studienplätzen dienen.

(2) Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren sind befreit

1. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG NRW auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt; vgl. § 8 Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz - BGebG);

2. die Bundesrepublik und die Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;

3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO) dient;

4. Gebührenbefreiungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6[12]
Ersatz barer Auslagen

(1) Entstehen im Zusammenhang mit der Leistung besondere bare Auslagen, so sind diese im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen, auch wenn die Leistung selbst gebührenfrei bleibt. Es können Auslagevorschüsse erhoben werden; von ihrer Entrichtung kann die Vornahme der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit abhängig gemacht werden. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Die §§ 3 und 4, Abs. 2 und 3, gelten entsprechend.

(2) Zu ersetzen sind insbesondere:

1. Telegrafen-, Fernschreib- und Fernsprechgebühren sowie Zustellkosten, soweit sie über das normale Maß hinausgehen,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(3) Etwa anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich erhoben.

§ 7[5]
Härte- und Billigkeitsklausel

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

§ 8
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10-75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.

§ 9[7, 12]
Gebühren für Widerspruchsbescheide

Wird gegen eine gebührenpflichtige Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Umfang der Zurückweisung und darf 50 v. H. der Gebühr nicht überschreiten, die für den angefochtenen Verwaltungsakt nach § 2 und § 8 festzusetzen ist.

Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

Die anfallenden Umsatzsteuern werden in Übereinstimmung mit § 2 (4) zusätzlich erhoben.

§ 10[12]

Gebührenermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass

Die Zuständigkeit für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass bereits festgesetzter Gebühren liegt beim Amt für Rechnungswesen und Steuern.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

---

[1]Amtsblatt für die Stadt Duisburg 42/1990, Seite 265 ff.
in Kraft getreten am 21.12.1990

[2]Amtsblatt für die Stadt Duisburg 24/1996, Seite 153 ff.
1. Änderung vom 10.07.1996, in Kraft getreten am 20.07.1996
Gebührentarife

[3]Amtsblatt für die Stadt Duisburg 42/1998, S. 327-328
2. Änderung (gem. § 9 Abs. 2 Gebührensatzung Gesundheitsamt vom 16.12.1998),
rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft getreten
Gebührentarife, Nr. 2.6.1 und 2.6.2 außer Kraft getreten

[4]Amtsblatt für die Stadt Duisburg 25/2001, S. 300
3. Änderung (gem. Art. 3 der „Satzung zur Änderung baumschutz- und
baumschutzgebührenrechtlicher Vorschriften“ vom 06.08.2001),
in Kraft getreten am 01.10.2001
Gebührentarife, Gebührengegenstand Nr. 2.11.1 gestrichen

[5]Amtsblatt für die Stadt Duisburg 41/2001, S. 468-472
4. Änderung vom 11.12.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002
§§ 1, 7 (neu) und Gebührentarife

[6]Amtsblatt für die Stadt Duisburg 1/2003, S. 1
5. Änderung (gem. § 3 Satz 2 der Entgeltordnung der WBD vom 16.12.2002),
in Kraft getreten am 01.01.2003
Gebührentarife, Ziffern 2.5.2 und 2.5.3 aufgehoben

[7]Amtsblatt für die Stadt Duisburg 48/2004, S. 583-585
6. Änderung vom 21.12.2004, in Kraft getreten am 01.01.2005
§ 9 und Gebührentarife geändert

[8]Amtsblatt für die Stadt Duisburg 31/2006, S. 262-262
7. Änderung vom 14.06.2006, in Kraft getreten am 01.07.2006
Gebührentarife 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3, 2.4.5 und 2.4.6 geändert

[9]Amtsblatt für die Stadt Duisburg 30/2010, S. 301-302
8. Änderung vom 16.07.2010, in Kraft getreten am 31.07.2010
Neufassung der Tarifstelle 2.3.1 (2.3.1.1, 2.3.1.2, 2.3.1.3 und 2.3.1.4)
des Gebührentarifs sowie neue Tarifstelle 2.3.3 in Gebührentarif eingefügt

[10]Amtsblatt für die Stadt Duisburg 16/2012, S. 114-121
9. Änderung vom 30.03.2012, in Kraft getreten am 17.04.2012
Neufassung Gebührentarif

[11]Amtsblatt für die Stadt Duisburg 48/2012, S. 498-499
10. Änderung vom 12.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013
Ergänzung um die Tarifstellen 2.5 bis 2.5.4.3

[12]Amtsblatt für die Stadt Duisburg 22/2024, S 227
11. Änderung vom 25.06.2024, in Kraft getreten am 01.08.2024

Anlage

Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung[2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12]
(in der ab 01.08.2024 geltenden Fassung)

Tarifstelle	Gebührengegenstand	Gebühren-maß-stab	Entgelte zzgl. Umsatzsteuer und Versandkosten (in EUR)
1.	**Allgemeine Tarifstellen**		
1.1	Für **Amtshandlungen**, insbesondere Genehmigungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.	je angefangene 15 Minuten	12,00
1.2	**Vervielfältigungen und Auszüge**		
1.2.1	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4	für die ersten 10 Seiten jeweils	0,65
1.2.1.1		ab der 11. Seite jeweils	0,45
1.2.2	Bei größerem Format als DIN A 4	für jede Seite	0,90
1.2.3	Farbkopien und -ausdrucke		
1.2.3.1	- im Format bis DIN A 4	für jede Seite	1,15
1.2.3.2	- im Format DIN A 3	für jede Seite	1,65
1.2.3.3	- im Format DIN A 2 und bei einem größeren Format	für jede Seite	2,65
1.2.4	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	je angefangene 15 Minuten	9,00
1.3	**Beglaubigungen und Zeugnisse**		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	pro Stück	2,40
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	pro Stück	4,20
1.4	**Bereitstellen von Dateien per E-Mail oder Datenträger**	je angefangene 10 Minuten	11,00
1.5	**Veröffentlichungen im Amtsblatt für die Stadt Duisburg**		
1.5.1		je Zeile oder deren Raum (bei mehrspaltigem Satz der entsprechende Anteil)	3,00

1.5.2		für die ganze Seite	175,00
2.	**Besondere Tarifstellen**		
2.1	**Erschließung / Vorkaufsrechte**		
2.1.1	Anliegerbescheinigung über Erschließungs- und Anschlussbeiträge	Bescheinigung je Grundstück	40,00
2.1.2	Zustimmung für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunika-tionslinien nach Telekommunika-tionsgesetz (TKG).	Zustimmung	30,00 bis 600,00
2.1.3	Auskünfte über Leitungseigentümer*innen	je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit	16,00
2.1.3.1		höchstens jedoch	250,00
2.1.4	Bescheinigung zum Nichtbestehen/ Nichtausüben des Vorkaufsrechts	Prüfung je Grundstückseinheit bestehend aus bis zu 5 Flurstücken	65,00
2.1.4.1		Zuschlag für jeden weiteren Prüfvorgang	65,00
2.2	**Vermessungs- und Katasterangelegenheiten**		
2.2.1	Gebühren für analoge Kartenaus-gaben		
2.2.1.1	Amtlicher Stadtplan		
2.2.1.1.1	Amtlicher Stadtplan als Faltkarte		7,00
2.2.1.1.2	Amtlicher Stadtplan als Wandkarte (inkl. Straßenverzeichnis)		15,00
2.2.1.2	Sonderkarten (Gemarkungen und Fluren, Postzustellungsbezirke, Stadtbezirks- und Ortsteilgrenzen) (inkl. Straßenverzeichnis)		15,00
2.2.2	kommunale Luftbilder (Plotausgaben)		
2.2.2.1	Papier		
2.2.2.1.1	bis DIN A1 auf Papier		30,00
2.2.2.1.2	ab DIN A0 auf Papier		35,00
2.2.2.2	Fotopapier		
2.2.2.2.1	bis DIN A1 auf Fotopapier		60,00
2.2.2.2.2	ab DIN A0 auf Fotopapier		65,00

2.2.3	Weitere Kartenprodukte, insbesondere thematische Karten, Übersichtskarten oder historische Karten und Pläne, werden zu den unter den Pos. 2.2.3 ff. aufgeführten Kosten abgegeben.		
2.2.3.1	Arbeitsleistungen für Geodaten	je angefangene 15 Minuten	25,00
2.2.3.2	Materialkosten (zzgl. zu 2.2.3.1)		
2.2.3.2.1	Ausdruck auf Normalpapier	ab 90 gr/m² (Plotpreise)	
2.2.3.2.1.1	DIN A4		8,00
2.2.3.2.1.2	DIN A3		8,00
2.2.3.2.1.3	DIN A2		10,00
2.2.3.2.1.4	DIN A1		16,00
2.2.3.2.1.5	DIN A0	Abrechnung nach m²	16,00 / m²
2.2.3.2.1.6	größer DIN A0	Abrechnung nach m²	16,00 / m²
2.2.3.2.2	Ausdruck auf Fotopapier (Plotpreise)		
2.2.3.2.2.1	DIN A4		8,00
2.2.3.2.2.2	DIN A3		11,00
2.2.3.2.2.3	DIN A2		18,00
2.2.3.2.2.4	DIN A1		30,00
2.2.3.2.2.5	DIN A0		45,00
2.2.3.2.2.6	größer DIN A0	Abrechnung nach m²	45,00 / m²
2.2.4	Entgelte für digitale Kartenausgaben		
2.2.4.1	Abruf über das OpenData-Portal Duisburg		kostenfrei
2.2.4.2	Die Bereitstellung von Daten auf einem Datenträger erfolgt zu den unter der Pos. 2.2.4.2 ff. aufgeführten Kosten.		
2.2.4.2.1	Arbeitsleistungen für Geodaten	je angefangener 15 Minuten	25,00
2.2.4.2.2	Materialkosten		zzgl. anfallender Kosten (z. B. Datenträger)
2.2.5	Städtebau		
2.2.5.1	Abgabe von Bauleitplänen in Papierform		
2.2.5.1.1	Flächennutzungsplan im Maßstab 1:10.000		
2.2.5.1.1.1	kompletter Satz	Stück	56,00
2.2.5.1.1.2	mehrfarbiger Hauptplan		
2.2.5.1.1.2.1	(4-teilig)	Stück	33,00

2.2.5.1.1.2.2	Einzelblatt	Stück	8,50
2.2.5.1.1.3	Erläuterungsbericht	Stück	8,00
2.2.5.1.1.4	Ferntransportleitungsplan der Stadt Duisburg		
2.2.5.1.1.4.1	(3-teilig)	Stück	8,00
2.2.5.1.1.4.2	Einzelblatt	Stück	3,00
2.2.5.1.1.5	Hauptversorgungs- und Abwasserleitungsplan der Stadt Duisburg		
2.2.5.1.1.5.1	(3-teilig)	Stück	8,00
2.2.5.1.1.5.2	Einzelblatt	Stück	3,00
2.2.5.1.1.6	Ergänzungen und Änderungen (je DIN A 3 und DIN A 4) einschl. Erläuterungsbericht	Stück	6,50
2.2.5.1.1.7	Fluchtlinienplan		
2.2.5.1.1.7.1	Erstausfertigung		25,00
2.2.5.1.1.7.2	Mehrausfertigung		10,00
2.2.5.1.2	Bebauungsplan, Bebauungsplanübersichten		
2.2.5.1.2.1	DIN A 0		
2.2.5.1.2.1.1	Erstausfertigung	Stück	40,00
2.2.5.1.2.1.2	Mehrausfertigung	Stück	8,00
2.2.5.1.2.2	DIN A 1		
2.2.5.1.2.2.1	Erstausfertigung	Stück	30,00
2.2.5.1.2.2.2	Mehrausfertigung	Stück	6,00
2.2.5.1.2.3	DIN A 2		
2.2.5.1.2.3.1	Erstausfertigung	Stück	20,00
2.2.5.1.2.3.2	Mehrausfertigung	Stück	4,00
2.2.5.1.2.4	DIN A 3		
2.2.5.1.2.4.1	Erstausfertigung	Stück	15,00
2.2.5.1.2.4.2	Mehrausfertigung	Stück	3,00
2.2.5.1.2.5	DIN A 4		
2.2.5.1.2.5.1	Erstausfertigung	Stück	10,00
2.2.5.1.2.5.2	Mehrausfertigung	Stück	2,00
2.2.5.1.2.6	Begründung zum Bebauungsplan	Stück	10,00
2.2.5.2	Abgabe von Bauleitplänen in digitaler Form	je angefangene 10 Minuten (vgl. Tarifstelle 1.4)	11,00
2.3	**Sozial- und Wohnungsangelegenheiten**		
2.3.1	Abstimmung und Bescheinigung bei Neubauvorhaben und Umbau-, Modernisierungs- bzw. Sanierungsvorhaben von Dauerpflegeeinrichtungen bei **Eigentums- und Mietobjekten** (gem. § 11 APG NRW i. V. m. § 10 Abs. 3 APG-DVO)	Pauschale pro Umbau-, Modernisierungs-, Sanierungs- bzw. Neubauvorhaben von Dauerpflege-einrichtungen	1470,00
2.3.1.1	Bearbeitung eines Änderungsantrages zu Tarifstelle 2.3.1	pro Stunde	70,00

2.3.2	Abstimmung und Bescheinigung bei Neubauvorhaben von **Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen** (gem. § 11 APG NRW)	pro Stunde	70,00
2.3.2.1	Bearbeitung eines Änderungsantrages zu Tarifstelle 2.3.2	pro Stunde	70,00
2.3.3	Testierung/Abnahme nach Fertigstellung von Umbau-, Modernisierungs-, Sanierungs- bzw. Neubauvorhaben von **Altenpflegeeinrichtungen**	erste Stunde	120,00
2.3.3.1		zzgl. für jede weitere Stunde	70,00
2.3.4	Genehmigung zur Zweckentfremdung		
2.3.4.1	von Wohnraum	für die erste Wohnung je Haus	290,00
2.3.4.1.1		für jede weitere Wohnung im Haus	61,00
2.3.4.2	von Wohnraum durch Leerstand	für jede Wohnung im Haus	25,00
2.3.5	Aufnahme eines Antrages zur Vermittlung einer Wohnung im Bereich der Kommunalen Wohnungsvermittlung (einschl. Prüfung der Einkommens- und Wohnungsverhältnisse der Antragstellerin/des Antragstellers und Unterbreitung des Wohnungsangebotes). Für die Bezieher*innen von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII wird bei der Aufnahme eines Vermittlungsantrages keine Gebühr erhoben.	Antrag	26,00
2.3.6	wie Ziff. 2.3.5; für Inhaber*innen von Wohnberechtigungsscheinen für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen. Für die Bezieher*innen von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII wird bei der Aufnahme eines Vermittlungsantrages keine Gebühr erhoben.	Antrag	16,00
2.3.7	wie Ziff. 2.3.5; für Arbeitslose und Auszubildende mit Wohnberechtigungsscheinen sowie Studierende der Universität Duisburg-Essen (UDE bzw. Uni DuE)	Antrag	11,00

2.3.8	Bewilligungen		
2.3.8.1	Bewilligung von Mitteln für die private Wohnumfeldgestaltung	Bewilligungs-bescheid	0,8 v. H. des bewilligten Betrages;
		mindestens jedoch	20,00
2.3.8.2	Anfertigung von Urkunden für grundbuchliche Zwecke, wenn die Amtshandlung nach Anerkennung der Schlussabrechnung vorgenommen wird.		
2.3.8.2.1	Zweitschrift von Löschungsbewilligungen und sonst. Urkunden	Ausfertigung	37,00
2.3.8.2.2	Erteilung von Pfandfreigabeerklärungen und dgl.	Ausfertigung	37,00
2.3.8.2.3	Erteilung von Vorrangseinräumungen und dgl. bis zur Höhe eines begünstigten Betrages von bis zu 25.000 Euro	Ausfertigung	37,00
2.3.8.2.4	Erteilung von Vorrangseinräumungen und dgl. bis zur Höhe eines begünstigten Betrages über 25.000 Euro	Ausfertigung	37,00
2.3.8.2.5	Ablichtungen aus Bewilligungs- und Darlehensverwaltungsakten	Ausfertigung	36,00
2.3.8.2.5.1	Materialkosten		zzgl. Vervielfältigungen und Auszüge (Punkt 1.2 ff.)
2.4	**Verkehrsrechtliche Anordnungen bei Sondernutzungen, soweit diese nicht unter die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr fallen**		
2.4.1	bei Sondernutzungen	bis zu 3 Wochen	36,00
2.4.2	bei Sondernutzungen	von 3-6 Wochen	50,00
2.4.3	bei Sondernutzungen über 6 Wochen	je angefangene Stunde Arbeitsaufwand	86,00
2.4.3.1		Die Mindestgebühr beträgt	266,00
2.4.4	Zuschläge zu den Tarifstellen 2.4.1 und 2.4.2		
2.4.4.1	bei Sondernutzungen innerhalb des Vorbehaltsnetzes		14,00
2.4.4.2	Erstellung eines Verkehrszeichenplanes		41,00
2.4.4.3	sofern eine verkehrsrechtliche Anordnung weniger als 6 Werktage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung beantragt wird		60,00